

Richtlinien der Stadt Ludwigsburg
zur Förderung der
Denkmalpflege, Stadtgestaltung und von Fassadensanierungen

1. Förderziel

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fördert die Stadt Ludwigsburg als freiwillige Leistung Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege von Gebäuden und Nebenanlagen, die denkmalgeschützt sind (Kulturdenkmale) und Maßnahmen an ortsbildprägenden Gebäuden zur Förderung der Stadtgestaltung mit dem Ziel, das Wohnen in dichtbesiedelten Gebieten wieder attraktiver zu machen. Aufgrund der historischen Bedeutung werden im Bereich „der Barocken Innenstadt“ außerdem Fassadensanierungen gefördert.

2. Art der Förderung

Gefördert wird durch

- Beratung der Eigentümer oder sonstigen Berechtigten
- Baukostenzuschüsse
- gezielte Ansprache von Eigentümern geeignet erscheinender Gebäude

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Denkmalpflegerische Maßnahmen

Gefördert werden durch Zuschüsse denkmalpflegebedingte Mehraufwendungen für Maßnahmen in und an Gebäuden und Nebenanlagen, wenn diese

- Kulturdenkmale im Sinne der §§ 2 und 12 DSchG (Denkmalschutzgesetz) sind,
- keine Kulturdenkmale sind, an ihnen jedoch aus Gründen des Umgebungs-schutzes (§ 15 Abs. 3 DSchG) oder des Schutzes des Erscheinungsbilds einer Gesamtanlage (§ 19 DSchG) denkmalpflegerische Maßnahmen durchzuführen sind.

3.2 **Stadtgestalterische Maßnahmen**

Durch Zuschüsse werden Mehraufwendungen für Maßnahmen an Gebäuden und Nebenanlagen gefördert, wenn es sich um Maßnahmen an Gebäuden handelt, die ortsbildprägend sind oder zusammen mit anderen Gebäuden als Ensemble für die Stadtgestaltung von besonderer Bedeutung sind.

- 3.3 Der Zuschuss wird gewährt für Mehrkosten, die durch denkmalpflegerische und stadtgestalterische Maßnahmen zusätzlich zu den üblichen Modernisierungs-, Instandsetzungs- und Renovierungsarbeiten entstehen.

Zu den zuschussfähigen Mehraufwendungen gehören notwendige Sicherungs-, Instandsetzungs-, Unterhaltungs- und Restaurierungsmaßnahmen, z.B.

- Fassadenanstriche und Farbgestaltung sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes eines Gebäudes oder Teilen davon,
- Ergänzung oder Restaurierung von Architekturteilen, -gliedern oder Zierrat, soweit sie für die architektonische Erscheinung des Hauses wichtig sind,
- Sicherstellung, Transport und Lagerung von Bauteilen und historischen Materialien,
- Freilegung von Fachwerk,
- Kosten einer restauratorischen Untersuchung und
- anteilige Architekten- und Ingenieurhonorare.

3.4 **Fassadensanierung im Bereich „Barocke Innenstadt“**

Im Bereich der „Barocken Innenstadt“ werden Fassadensanierungen gefördert. Die Fassaden sollen nach historischem Vorbild gestaltet werden. Bei Inanspruchnahme von Fördermitteln ist die Gestaltung der Fassade in Abstimmung mit der Stadt auszuführen.

- 3.5 Die Förderung setzt voraus, dass mit den Maßnahmen vor der Bewilligung der Förderung noch nicht begonnen worden ist. Das Bürgerbüro Bauen kann in begründeten Ausnahmefällen einem vorzeitigen Beginn zustimmen.
- 3.6 Planungsrechtliche, bauordnungsrechtliche und denkmalschutzrechtliche Bestimmungen dürfen durch die Maßnahme nicht verletzt werden. Erforderliche Genehmigungen sind bis zur Bewilligung beizubringen.

- 3.7 Die über die Förderung hinausgehenden notwendigen Geldmittel für die Durchführung der Maßnahmen müssen auf Anforderung nachgewiesen werden.
- 3.8 Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte müssen sich zur Unterhaltung der geförderten Maßnahmen auch nach Fertigstellung verpflichten.
- 3.9 Der Antragsteller muss sämtliche Verpflichtungen, die mit der Zuschussgewährung verbunden sind, auf seine Rechtsnachfolger übertragen.

4. **Förderbereiche**

- 4.1 Denkmalpflegerische Maßnahmen nach Ziffer 3.1 werden auf der gesamten Markung gefördert.
- 4.2 Stadtgestalterische Maßnahmen nach Ziffer 3.2 werden auf der gesamten Markung gefördert, sofern die Fördervoraussetzungen der Ziffer 3.2 erfüllt sind.
- 4.3 Die Fassadensanierungen nach Ziffer 3.4 werden nur im Bereich der „Barocken Innenstadt“ gefördert. Ein Plan ist als Anlage beigefügt.

5. **Höhe der Förderung**

- 5.1 Zuschüsse für Denkmalpflege (Ziffer 3.1) betragen bis zu 30 % der denkmalpflegerisch bedingten Mehrkosten. Näheres wird durch Verfügung geregelt. Werden mehr Anträge gestellt als Zuschussmittel zur Verfügung stehen, so werden die Mittel entsprechend der Bedeutung der Vorhaben verteilt. Für ein einzelnes Objekt kann ein Höchstzuschuss von 10.000 EUR gewährt werden.
- 5.2 Zuschüsse für stadtgestalterische Maßnahmen (Ziffer 3.2) betragen in der Regel bis zu 30 % der ortsbildpflegebedingten Mehraufwendungen. Für ein einzelnes Objekt kann ein Höchstzuschuss von 2.500 EUR gewährt werden.
- 5.3 Für die Fassadensanierung (Ziffer 3.4) im Bereich der „Barocken Innenstadt“ werden bis zu 20 % der tatsächlichen Kosten bezuschusst. Für ein einzelnes Objekt kann ein Höchstzuschuss von 5.000 EUR gewährt werden.
- 5.4 Die vom Antragsteller zu den Ziffern 3.1, 3.2 und 3.4 geleistete notwendige Eigenarbeitszeit wird zusätzlich mit 8 EUR/Stunde berechnet. Das selbstaufgewendete Material wird zum Einkaufspreis angerechnet. Der Einsatz eigener Geräte und

Fahrzeuge ist nicht zuwendungsfähig. Der Höchstzuschuss gemäß Ziffer 5.2 bzw. 5.3 bleibt unverändert.

- 5.5 Die Umsatzsteuer zählt nicht zu den förderfähigen Kosten, wenn der Antragsteller den Vorsteuerabzug geltend machen kann.

6. **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer, dinglich Berechtigte und Mieter mit Zustimmung des Eigentümers oder Berechtigten. Zuschüsse werden nicht gewährt an den Bund (einschließlich Sondervermögen), ein Bundesland, einen ausländischen Staat sowie deren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, an den Landkreis und für städtische Gebäude.

7. **Fördervorrang**

Vorrangig gefördert werden Vorhaben von natürlichen Personen, die einen besonderen dringenden Bedarf decken und die besonders geeignet sind, die denkmalpflegerischen und stadtgestalterischen Verhältnisse nachhaltig zu verbessern.

8. **Antrag**

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind vom Antragsberechtigten schriftlich durch vollständiges Ausfüllen des dafür bestimmten Vordruckes beim Fachbereich Bürgerbüro Bauen der Stadt Ludwigsburg zu stellen. Die im Antragsformular genannten Unterlagen sind beizubringen. Es ist eine Vollmacht bzw. ein Nachweis der dinglichen Berechtigung vorzulegen, falls der Antrag nicht vom Grundstückseigentümer gestellt wird. Eine Grundbuchblattabschrift kann zum Nachweis der Eigentumsverhältnisse verlangt werden.

9. **Bewilligungsverfahren**

- 9.1 Das Bürgerbüro Bauen prüft anhand der eingereichten Unterlagen die Zuschussvoraussetzungen und setzt die Höhe des Zuschusses fest. Es wird dabei von den technischen Fachbereichen unterstützt. Für ein Objekt können Zuschüsse aus mehreren städtischen Förderprogrammen beantragt und bewilligt werden. Eine Doppelförderung der gleichen Maßnahme ist jedoch ausgeschlossen. Der Antragsteller erhält Zuschüsse aus dem für ihn günstigen Förderprogramm. Leistun-

gen von Versicherungen, die den gleichen Förderzweck erfüllen, sind auf den Zuschuss anzurechnen.

- 9.2 Die Bewilligung eines Zuschusses tritt außer Kraft, wenn die Zahlungen nicht binnen eines Jahres ab Erteilung des Bewilligungsbescheids mit vollständigen Unterlagen beantragt wird. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. unverschuldete Verzögerungen beim Baufortschritt) kann das Bürgerbüro Bauen diese Frist um bis zu einem Jahr verlängern.
- 9.3 Nach Durchführung der Maßnahmen und dem Vorliegen der Schlussrechnung ist über das Bürgerbüro Bauen ein Termin zur Abnahme der Maßnahme zu vereinbaren.
- 9.4 Die Rechnungen sollen innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme dem Bürgerbüro Bauen vorgelegt werden.
- 9.5 Nach Abnahme der Maßnahme und Prüfung der Rechnungen ergeht ein endgültiger Bewilligungsbescheid.
- 9.6 Übersteigt das Volumen der Anträge die im Haushalt bereitgestellten Mittel, so erfolgt die Auszahlung in der Reihenfolge der erteilten vorläufigen Bewilligungsbescheide.
- 9.7 Abschlagszahlungen bis zu insgesamt 75 v.H. des im vorläufigen Bewilligungsbescheid festgesetzten Zuschusses können auf Nachweis ausbezahlt werden.
- 9.8 Die Durchführung der Maßnahmen kann von Beauftragten der Stadtverwaltung überwacht werden; der Antragsteller hat die Überprüfung zu ermöglichen und sicherzustellen.
- 9.9 Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen (insbesondere Auflagen und Bedingungen) nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird. Zurückzuzahlende Beträge werden mit der Aufhebung des endgültigen Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

10. **Ausnahmen**

Der zuständige Dezernent kann im Rahmen seiner Bewirtschaftungsbefugnis von diesen Richtlinien Ausnahmen zulassen, wenn dies im Interesse des Förderzieles geboten ist und eine besondere Härte vorliegt.

11. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01. Januar April 2007 in Kraft und ersetzen die Richtlinien in der Fassung vom 01. Januar 2005.

Anlage: Plan "Barocke Innenstadt"

